

Merkblatt für Vertriebspartner

Maßnahmen von Bund und Ländern anlässlich der Corona-Pandemie

1. Corona-Soforthilfen

Der Bund gewährt entsprechend der Forderung des BDD Selbständigen und Kleinstunternehmen seit Ende März 2020 Sofortbeihilfen. Vertriebspartner im Direktvertrieb können bis zu **9.000 Euro** für drei Monate erhalten, wenn die Einnahmen infolge der Corona-Pandemie zurückgegangen sind. Die Mittel können **spätestens zum 31.05.2020** über die Länder beantragt werden.

Voraussetzungen:

- wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona
- Antragstellende Selbständige dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben
- Gewerbeanmeldung in Deutschland

Die Mittel werden als Zuschuss vergeben. Eine Rückzahlung ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren. Insofern dürfen die beantragten Mittel nicht die tatsächlichen Mindereinnahmen übersteigen. Eine Überprüfung erfolgt anhand der Steuererklärung für das Jahr 2020. Die Konditionen können von Bundesland zu Bundesland variieren. So sind z. B. Selbständige im Nebenerwerb nur im Land Brandenburg antragsberechtigt. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen der Antragstellung finden Sie [hier](#).

Eine Übersicht mit den zuständigen Behörden oder Stellen in den Bundesländern mit weiterführenden Links zu den Antragsformularen finden Sie im Corona Infoportal unter Corona-Soforthilfen: <https://direktvertrieb.de/de/corona-infoportal>

2. Steuerstundung

Die [Bundesregierung](#) entlastet Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Seit dem 19. März 2020 stunden die Finanzämter auf Antrag der Unternehmen fällige oder fällig werdende Steuern, die im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Dazu gehören die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie die Energiesteuer. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer können angepasst werden. Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt und Säumniszuschläge erlassen.

Das geht aus einem mit dem Bundesfinanzministerium abgestimmten [Schreiben](#) der Landesfinanzministerien an die obersten Finanzbehörden der Länder hervor. Voraussetzung ist, dass man „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen“ ist. Die Ämter werden zudem aufgefordert, bei Nachprüfung der Voraussetzung für Stundungen auf strenge Anforderung zu verzichten. Steuerpflichtige müssen die Schäden nicht im Einzelnen nachweisen können. Stundungszinsen sollen in der Regel nicht fällig werden. Die Regelung gilt für Steuern, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden. Für den Zeitraum darüber hinaus verlangen die Ämter eine besondere Begründung.

Zusammenfassend können Finanzämter auf Antrag somit folgende Maßnahmen zulassen:

- Anträge auf **Herabsetzung oder Aussetzung** laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer;
- **Stundung fälliger Steuerzahlungen.** Finanzämter können hier in Teilen oder komplett auf die Stundenzinsen von 0,5% pro Monat verzichten, wobei das Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit durch die Pandemie belegen muss;
- **Erlass von Säumniszuschlägen;**
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen** bis zum 31.12.2020;
- Anträge auf **Herabsetzung oder Stundung der Umsatzsteuervorauszahlung.**

3. Stundung der Sozialbeiträge

Auch mit der zuständigen Krankenkasse können Selbständige in Kontakt treten und um Stundung der Beiträge bitten.

Wichtiger Hinweis: Für die Stundungsvereinbarung ist bei den Krankenkassen kein förmliches Verfahren vorgesehen, sodass sich Selbständige mit einem einfachen Schreiben an die Krankenkasse wenden können. Das Vorgehen ist erfolgversprechender, wenn im Schreiben ein konkretes Stundungsziel bzw. Datum angegeben wird, zu welchem Zeitpunkt mit der Nachzahlung begonnen werden soll. Wurden bereits Unterstützungsmaßnahmen bewilligt, ist eine Stundung von Beiträgen trotzdem nicht ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese Maßnahmen in der konkreten Situation nicht ausreichen, um die Beitragszahlungsverpflichtung zu erfüllen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des [GKV-Spitzenverbandes](#).

4. Kündigungsschutz bei Mieten

Die gesetzlichen Regelungen zum Kündigungsschutz für Mieter und wichtige Zahlungsaufschübe für Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende sind am 01.04.2020 in Kraft getreten und gelten vorerst bis zum 30.06.2020. Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht gekündigt werden. Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen. Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 müssen bis zum 30.06.2022 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden. Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Wichtiger Hinweis: In der Praxis sind bereits vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Mieter ihrem Vermieter angekündigt haben, die Miete vorerst nicht zu bezahlen und hierzu auf die vorstehende Gesetzeslage verwiesen haben. Von dieser Vorgehensweise ist abzuraten: Die Zahlungspflicht besteht auch nach neuer Gesetzeslage weiterhin fort. Lediglich das Kündigungsrecht des Vermieters ist eingeschränkt worden. Das bedeutet, der Vermieter hat nach wie vor die Möglichkeit einen gerichtlichen Zahlungstitel über jeden fällig gewordenen Monatsmietzins zu erstreiten, was mit hohen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für den Mieter verbunden ist. Zu empfehlen ist daher, den Vermieter nicht vorschnell vor vollendete Tatsachen zu stellen, sondern sich erst einmal mit ihm in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Des Weiteren ist abzuwägen, ob die Nichtzahlung der Miete wirtschaftlich sinnvoll ist, da für die Dauer des Verzugs höhere Verzugszinsen in Höhe von 4,12 % (Privatleute) oder 7,12 % bzw. 8,12 % (Geschäftsleute/gewerbliche Vermieter) anfallen. Überbrückungskredite sind aktuell zu deutlich besseren Konditionen beziehbar, sodass zur Begleichung des Mietzinses eine Kreditaufnahme erwogen werden sollte.

5. Grundsicherung

Von der Krise betroffene Kleinunternehmer und Solo-Selbständige erhalten leichten Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Hierfür wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten automatisch als angemessen. Die Erleichterungen gelten vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 - ggf. kann die Bundesregierung sie per Verordnung bis zum 31.12.2020 verlängern. Die Grundsicherung beträgt für Alleinstehende 432 Euro/Monat, für Paare 778 Euro/Monat, für Kinder abhängig vom Alter 250 bis 345 Euro/Monat. Die Krankenversicherung würde in vollem Umfang finanziert. Auch der Kinderzuschlag wird vorübergehend geändert: Für den Anspruch ist ausnahmsweise nur das Einkommen im letzten Monat vor der Antragstellung maßgeblich. Das Vermögen bleibt bei der Prüfung völlig unberücksichtigt. Außerdem können diejenigen Familien, die zuletzt den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag erhalten haben, einmalig für sechs Monate Verlängerung beantragen, ohne dass eine erneute Einkommensprüfung stattfindet. Die Vergabe soll über die Arbeitsagenturen erfolgen. Der Bundesrat hat am 27. März 2020 dem Gesetz [zugestimmt](#), so dass das Gesetz am 28. März 2020 in Kraft getreten ist.

6. Stundung und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, gestundet. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.

Wichtiger Hinweis: Gewerbliche Darlehen sind im Gesetzgebungsverfahren bei der Stundungsregelung auf den letzten Metern herausgefallen. Dennoch kann es sich lohnen, mit dem zuständigen Kreditgeber frühzeitig in Kontakt zu treten und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu schildern.

7. Stundung sonstiger Dauerschuldverhältnisse wie Strom, Gas oder Telekommunikation

Verbraucher erhalten ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht, faktisch also einen Zahlungsaufschub für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden. Das Leistungsverweigerungsrecht hat zur Folge, dass sie trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen. Für Kleinstgewerbetreibende gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Das Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst bis zum 30.06.2020 befristet.

BDD (Stand: 8. April 2020)